

Verwaltungsgericht Münster
- 3204 -

Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern	4
1. Kammer	4
2. Kammer	6
3. Kammer	7
4. Kammer	8
5. Kammer	9
6. Kammer	10
7. Kammer	12
8. Kammer	14
9. Kammer	15
10. Kammer	16
1. Disziplinarkammer.....	17
2. Disziplinarkammer.....	17
Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).....	18
Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG).....	18
B. Güterichterinnen und Güterichter	19
C. Allgemeine Regelungen	20
I. Übergang von Rechtsgebieten	20
1. Hauptsacheverfahren einschließlich Nebenverfahren	20
2. Eilverfahren.....	20
II. Sachgebietsangaben und -abgrenzungen	20
1. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren.....	20
2. Verwaltungsvollstreckungsverfahren.....	20
3. Enteignungsrecht.....	20
4. Zuwendungen (Subventionen)	21
5. Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen	21
6. Asylrecht.....	21
a) Sachgebietsangabe „Asylrecht“	21
b) Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“	21
c) Zuständigkeitsabgrenzung.....	21
d) Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“.....	22
7. Zuständigkeitsfortgeltung in ausländerrechtlichen Verfahren	22
8. Zuständigkeitsverteilung betreffend die 1. und 2. Disziplinarkammer	22

III. Vertretungs- und Kollisionsregelungen	23
1. Vertretung der Vorsitzenden	23
a) innerhalb eines Spruchkörpers	23
b) aus der Vertretungskammer	23
2. Vertretung weiterer Richterinnen und Richter	23
3. Vertretungskammern	24
a) allgemeine Kammern	24
b) Disziplinkammern	24
c) Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht	24
4. Verfahrensweise bei Terminskollisionen	24
IV. Bereitschaftsdienst	25
1. Aufgaben und Befugnisse	25
2. Zuständigkeit	25
V. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer	26
1. Stammkammern	26
a) Grundsätzliche Zuweisung	26
b) Heranziehung	26
c) Verhinderungsfall	26
2. Disziplinkammern	26
a) Disziplinarverfahren Land	26
aa) Grundsätzliche Zuweisung	26
bb) Heranziehung	26
b) Disziplinarverfahren Bund	27
aa) Grundsätzliche Zuweisung	27
bb) Heranziehung	27
c) Verhinderungsfall	27
3. personalvertretungsrechtliche Fachkammern	28
a) Fachkammer Land	28
aa) Grundsätzliche Zuweisung	28
bb) Heranziehung	28
b) Fachkammer nach dem LRiStAG	28
aa) Grundsätzliche Zuweisung	28
bb) Heranziehung	28
c) Fachkammer Bund	28
aa) Grundsätzliche Zuweisung	28
bb) Heranziehung	28

A. Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern

1. Kammer

Vorsitzende:	Präsidentin des VG	Rapsch
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Dr. Jünemann (bis 31.03.2024)
	Richterin am VG	Teipel
	Richterin am VG	Schäfer (ab 25.03.2024)
	Richterin am VG	Dr. Löbbbecke (ab 13.01.2024)
	Richter	Dr. Kazimierski

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140) einschließlich Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Sparkassenrecht (0150)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts und
über Stiftungen privaten Rechts (0160)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentli-
chen Rechts (0170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Schulrecht (0210, 0211, 0212)

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
(0220), soweit nicht die 4. oder die 9. Kammer zuständig ist.

Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Rundfunk- und Fernsehrecht (0250),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie
der Ordensgesellschaften (0260)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Sport (0280)

Vergaberecht (0414)

Jagd-, Forst- und Fischereirecht (0440)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Polizeirecht (0510)

darunter Versammlungsrecht einschließlich Verfahren wegen versammlungsbezogener Regelungen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen (0512)

Allgemeines Ordnungsrecht (0520),

soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist,

einschließlich der Verfahren, die eine Unterbringung von Asylsuchenden betreffen.

Personenordnungsrecht (0530),

soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) (0580)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Justizverwaltungsrecht (1710)

Archivrecht (1720)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Asien, Burkina Faso, Ghana, Liberia, Zimbabwe, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro oder Slowenien betreffen und nicht die Kammern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 zuständig sind.

Zuweisung von Asylsuchenden,

soweit sich Kommunen gegen diese Maßnahmen wenden.

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Middeke
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Hemmelgarn
	Richterin am VG	Schrader (ab 11.01.2024)
	Richter am VG	Dr. Pieper

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist.

Denkmalschutz (0940)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Berg- und Energierecht (1010) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz (1011)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Syrien betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. d)

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Schwegmann (bis 31.03.2024)
	Richterin am VG	Peick (ab 01.04.2024)
	Richter	Holthoff

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken und der Mitgliedschaft im Übrigen (0460)

Recht der Abgaben an die Versorgungswerke (0460)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländerinnen und Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 12a, § 15a und § 68 des Aufenthaltsgesetzes:

wenn die Stadt Münster hauptbeteiligt ist.

Die im Jahre 2021 eingegangenen, zum 1. Februar 2023 von der 7. Kammer übergebenen Verfahren aus dem Sachgebiet Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600)

Wegereinigungsrecht mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1022)

Abgabenrecht (1100) mit Ausnahme der Gebühren (1120), der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden und der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130), der hochschulrechtlichen Abgaben und der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG (1521)

Steuerrecht (1110), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Elternbeiträge nach dem GTK und dem KiBiz (1550)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Afghanistan, Türkei oder Kosovo betreffen.

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Voß
	Richterin am VG	Hausen
	Richterin am VG	Runte

Prüfungsrecht (0200) ohne das Schulprüfungs- und Versetzungsrecht (0211) und das Recht der verkehrsrechtlichen Prüfungen (0550), jedoch einschließlich des Rechts der sonstigen beruflichen Prüfungen, einschließlich Fahrlehrerprüfungen (0400), des Rechts der Anerkennung ausländischer Schul- und Hochschulprüfungen, sonstiger Bildungsabschlüsse und der Graduierung einschließlich der Entziehung (0220, 0221, 0222, 0400)

Tierschutzrecht (0526)

Laufbahnprüfungsrecht (1311, 1321, 1331)

Recht der Versorgung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten und der Richterinnen und Richter (1334, 1344)

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsrecht, dem Informationsfreiheitsrecht und den Umweltinformationsgesetzen (0400, 1070, 1730)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Europa (einschließlich ehemalige UdSSR unter Einbeziehung der in Asien gelegenen Staaten, wie Russland, Ukraine, Belarus, Kasachstan, Usbekistan, Tschetschenien, Republik Moldau, Kirgisistan, Turkmenistan, Litauen, Lettland, Estland), Algerien, die Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Guinea, Marokko, Mosambik, Serbien (soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen sind), Südafrika, Tunesien oder Uganda betreffen und nicht die Kammern 1, 3, 5, 9 oder 10 zuständig sind.

5. Kammer

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG	Prof. Dr. Bamberger
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Bröker
	Richterin am VG	Lohoff
	Richterin am VG	Weßelmann
	Richterin am VG	Schumacher

Recht der freien Heilberufe (0460)
mit Ausnahme des Rechts der Prüfungen der freien Heilberufe,
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Recht der Gesundheit (einschließlich Sachkundenachweis für medizinische Geräte),
Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich Futtermittel (0540)

Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht (1200)

Recht des Öffentlichen Dienstes (1300),
soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich zuständig ist.

Wehrpflichtrecht (1350) mit

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Albanien, Armenien, Nigeria oder Sri Lanka betreffen.

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Labrenz*
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Mendler**
	Richter am VG	Dr. Fohrbeck
	Richterin am VG	Bertram
	Richterin	Knemöller
		*zugleich Güterichter
		**zugleich Güterichterin

Wohnrecht (0560)

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Wohngeldrecht (1510)

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) (1520)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (1523) einschließlich der Streitigkeiten wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (1527)

Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (1528)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Kindergartenrecht, Heimrecht (1550), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005) (1600)

Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld) (1610)

Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche (1620)

Sonstiges unverteilt Sozialrecht (1500 und 1600)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Irak oder Iran (soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind) betreffen.

Asylverfahren und Verteilungsverfahren, solange deren Zuordnung nach der Geschäftsverteilung nicht oder erst nach entsprechenden (richterlichen) Ermittlungen vorgenommen werden kann.

7. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Engel
Weitere Richter:	Richter am VG	Klostermann
	Richter am VG	Grüter
	Richter	Konrad (mit Beendigung der Abordnung)

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170)

Gebührenbefreiung im Rundfunk- und Fernsehrecht (0250)

Wasserstraßenrecht (0480)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländerinnen und Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 12a, § 15a und § 68 des Aufenthaltsgesetzes:

- wenn der Kreis Coesfeld hauptbeteiligt ist (die Zuständigkeit umfasst auch die die ZAB Coesfeld betreffenden Verfahren),
 - wenn die Stadt Rheine hauptbeteiligt ist,
- jeweils soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (1011)

Abfallbeseitigungsrecht (1022)

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (1023)

Wasserrecht (1030)

Recht der Gentechnik (1050)

Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz (1060)

Sonstiges Umweltrecht (1000), soweit nicht die 2., 3., 4., 8. oder 10. Kammer zuständig ist.

Steuerrecht (1110), soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind.

Recht der Gebühren (1120) einschließlich der Sondernutzungsgebühren und der Luftsicherheitsgebühren (Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung) soweit nicht auch die Verwaltungsmaßnahme und/oder Kosten der Vollstreckung angegriffen werden.

Recht der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130)

Recht der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (1130)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung und der Versorgung mit Fernwärme (1170)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Iran, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist, Angola, Togo, Senegal oder nicht verteilte Länder betreffen.

8. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Wiesmann
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Schwegmann (ab 01.04.2024)
	Richterin am VG	Galleiske
	Richter am VG	Teichmann

Verfahren wegen der Erteilung von Reiseausweisen nach Art. 28 der Genfer Konvention sowie nach dem Staatenlosenübereinkommen (0534)

Anordnungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (0550)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländerinnen und Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), soweit nicht die 3. oder 7. Kammer zuständig ist.

Allgemeines Straßen- und Wegerecht ohne Sondernutzungsgebühren (1040, 0480), soweit nicht die 7. oder 10. Kammer zuständig ist.

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Pakistan, China, Libanon, Israel mit Gazastreifen und Westbank oder Jordanien betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. d)

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Prange
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Bamberger
	Richter am VG	Kurz
	Richterin am VG	Bringemeier
	Richterin am VG	Dr. Rauchhaus (ab 01.04.2024)
	Richter am VG	Reinhardt

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310 NC-Verfahren und 0220)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Landwirtschaftsrecht einschließlich Recht der wirtschaftlichen Subventionen (0400), mit Ausnahme des Verbraucherinformationsrechts (0400), des Vergaberechts (0414), des Jagd-, Forst- und Fischereirechts (0440), des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts (0450) und des Wasserstraßenrechts (0480)

Recht der freien Berufe (0460), soweit nicht die 3., 4. oder 5. Kammer zuständig ist.

Aus dem allgemeinen Ordnungsrecht das Arbeitszeitrecht (0520)

Personenbeförderungsrecht (0552)

Lotterierecht (0570)

Unverteilte Materien (1700)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Georgien, Mongolei oder Afrika betreffen und nicht die Kammern 1, 4, 5, 7 oder 10 zuständig sind.

10. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Eggert*
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Dr. Stech**
	Richterin am VG	Kahlen*
	Richterin	Bulla
		*zugleich Güterichterin
		**zugleich Güterichter

Verkehrsrecht (0550 - 0556),
soweit nicht die Kammern 8 oder 9 zuständig sind.

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und
Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgehen,
und
Siedlungsrecht (0930)
und
Kataster- und Vermessungsrecht (0950)
und
Recht der Außenwerbung (0990),
jeweils aus dem Kreis Coesfeld.

Immissionsschutzrecht (1021)

Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen (1040, 0480)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. a) und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. b), wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) Serbien (soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist), Tadschikistan, Aserbaidshchan, Kongo (Länderkennziffer 245) oder die Demokratische Republik Kongo (Länderkennziffer 246) betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. d)

1. Disziplinarkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Prange*
Weitere Richterinnen
und Richter: Richterin am VG Bamberger*
 Richterin am VG (im Nebenamt) Tillmanns
 *Stammkammer ist die 9. Kammer

Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 8.

Entbindung der Beamtinnenbeisitzerin oder des Beamtinnenbeisitzers nach Anlage 12 in Härtefällen (§ 50 Abs. 2 LDG NRW)

2. Disziplinarkammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Prof. Dr. Bamberger*
Weitere Richterinnen
und Richter: Richter am VG Bröker*
 Richterin am VG Lohoff*
 Richterin am VG Weißelmann*
 Richterin am VG (im Nebenamt) Dr. Siedenbiedel
 *Stammkammer ist die 5. Kammer

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 8.

Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Höhne

Weitere Richterinnen

und Richter: Richterin am VG Hausen
 Richter am VG Teichmann

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Höhne

Stellvertretende

Vorsitzende: 1. Vorsitzende Richterin am VG Eggert
 2. Vizepräsident des VG Prof. Dr. Bamberger

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

B. Güterichterinnen und Güterichter

Güterichterinnen und Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG	Labrenz (zugleich als Koordinator)
Richter am VG	Dr. Stech
Richterin am VG	Mendler
Vorsitzende Richterin am VG	Eggert
Richterin am VG	Kahlen

Den Güterichterinnen und -richtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht ihre Tätigkeit in der Kammer der Tätigkeit als Güterichterinnen und -richter vor.

Ihre Zuständigkeit - einschließlich der Vertretung untereinander - richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21 g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

C. Allgemeine Regelungen

I. Übergang von Rechtsgebieten

1. Hauptsacheverfahren einschließlich Nebenverfahren

Soweit Rechtsgebiete im Laufe des Geschäftsjahres in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben - wenn keine abweichende Regelung getroffen wird - die Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine mündliche Verhandlung terminiert ist, und Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.

2. Eilverfahren

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.

II. Sachgebietsangaben und -abgrenzungen

1. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren

Für Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer zuständig.

2. Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Für Streitigkeiten über die Verwaltungsvollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, ist diejenige Kammer zuständig, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht bzw. ausmachen.

3. Enteignungsrecht

In Verfahren betreffend das Sachgebiet Enteignungsrecht (0960) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet (etwa das Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen - 1040, 0480) gehört, mit dem die Enteignung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in einem besonderen Zusammenhang steht. Besteht ein solcher besonderer Zusammenhang nicht, ist die 9. Kammer zuständig.

4. Zuwendungen (Subventionen)

Die Zuständigkeit für Verfahren, die Zuwendungen betreffen, richtet sich danach, welchem Sachgebiet der Hauptzweck der Zuwendung zuzuordnen ist. Die Zuständigkeit der 9. Kammer für Verfahren, die wirtschaftliche Subventionen betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

5. Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen

Verfahren, die Dienstaufsichtsbeschwerden oder Petitionen betreffen, unterfallen dann einem verteilten Sachgebiet, wenn zugleich eine gerichtliche Entscheidung zu einer Maßnahme auf diesem Gebiet erstrebt wird. Die Zuständigkeit der 1. Kammer für Verfahren, die Petitionen an eine parlamentarische oder kommunale Vertretung betreffen, bleibt unberührt.

6. Asylrecht

a) Sachgebietsangabe „Asylrecht“

Die Sachgebietsangabe „Asylrecht“ (1810, 1910, 2200, 2300; bisher 0710, 0710u, 0740, 0810, 0810u, 0840) bezeichnet Verfahren betreffend Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sowie Verfahren betreffend die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Anfechtung einer Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Verfahren betreffend diejenigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylgesetzes sowie nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz getroffen hat, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. d).

b) Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“

Die Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“ (1820 und 1920; bisher 0720 und 0820) bezeichnet die Verfahren betreffend die Verteilung und Zuweisung der Asylsuchenden nach dem Asylgesetz.

c) Zuständigkeitsabgrenzung

Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht und betreffend die Verteilung von Asylsuchenden ist die von der asylsuchenden Person behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das die Person eine Verfolgung oder Gefährdung geltend macht. Beruft sich die Person auf eine Verfolgung oder Gefährdung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Fehlt es an einer

Zielstaatbestimmung oder gibt es mehrere Zielstaatbestimmungen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem die Person nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen der Person hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

Hinsichtlich der Zuweisung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 anhängigen Verfahren bleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

d) Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“

Die Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren" (2000 und 2100; bisher 0730 und 0830) bezeichnet Verfahren nach § 34 a und - soweit Fälle des § 29 Abs. 1 Nummer 2 AsylG betroffen sind - Verfahren nach § 35 AsylG, einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG betreffenden Anträge.

Zuständig ist für diese Verfahren bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung nach

- a) Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
- b) nach Italien, Spanien, Dänemark, Finnland, Kroatien, Norwegen, Portugal, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien oder in die Schweiz oder in die Slowakei die 10. Kammer,
- c) nach einem anderen Staat die 2. Kammer.

Im Falle eines ersetzenden Verwaltungsaktes, der nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens wird, geht die Zuständigkeit mit Eingang des Verwaltungsaktes bei Gericht auf die Kammer über, in deren Geschäftsbereich es als asylrechtliches Verfahren i.S.d. Regelung in C. II. 6. a) nach Maßgabe der Regelung in C. II. 6. c) fällt.

7. Zuständigkeitsfortgeltung in ausländerrechtlichen Verfahren

Ändern sich im Laufe eines ausländerrechtlichen gerichtlichen Verfahrens die die Kammerzuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Kammerzuständigkeit.

8. Zuständigkeitsverteilung betreffend die 1. und 2. Disziplinarkammer

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren entfallen - beginnend mit der Kammer, der nicht das zuletzt im Jahr 2023 bei Gericht eingegangene landesdisziplinarrechtliche Verfahren zugewiesen ist - im Verhältnis 1 : 1 auf die 1. Disziplinarkammer und die 2. Disziplinarkammer. Verfahren, die gemäß § 82 LDG NRW nach bisherigem Recht fortzuführen sind, werden unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der 1. Disziplinarkammer zugewiesen. Verfahren betreffend Personen, die bereits von

einem anhängigen oder abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren betroffen sind oder waren, entfallen unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel auf die Kammer, in der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Werden mehreren Personen vollständig oder zum Teil gemeinsam begangene Pflichtverletzungen vorgeworfen, werden die Verfahren unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel in der Kammer geführt, auf die das 1. Verfahren entfällt.

III. Vertretungs- und Kollisionsregelungen

1. Vertretung der Vorsitzenden

a) innerhalb eines Spruchkörpers

Bei Verhinderung der Vorsitzenden führt die jeweils an erster Stelle aufgeführte weitere Planrichterin oder der weitere Planrichter – bei Verhinderung die weiteren Planrichterinnen oder Planrichter in der angegebenen Reihenfolge – den Vorsitz. In den Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen führt jedoch – abweichend von Satz 1 – jede Planrichterin oder jeder Planrichter den Vorsitz in eigenen Berichterstattungssachen.

b) aus der Vertretungskammer

Ist eine Vertretung der Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, werden aus den Vertretungskammern die Vorsitzenden und deren Vertreterinnen oder Vertreter herangezogen, und zwar zunächst die Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ihre Vertretungen nach § 21 f Abs. 2 S. 1 GVG.

2. Vertretung weiterer Richterinnen und Richter

Im Übrigen wird – sofern eine Vertretung einer weiteren Richterin oder eines weiteren Richters innerhalb der Kammer nicht möglich ist – die oder der jeweils Dienstjüngste – bei gleichem Dienstalter die oder der Jüngste – einschließlich der Vorsitzenden aus der Vertretungskammer herangezogen. Präsidentin und Vizepräsident sind hiervon ausgenommen. Eine Richterin oder ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits eine Richterin oder ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirkt. Verheiratete oder in Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) lebende Richterinnen und Richter sind von der Vertretung dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einer Kammer führen würde, in der schon die Ehegattin oder der Ehegatte oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mitwirkt.

3. Vertretungskammern a) allgemeine Kammern

Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge:

für die 1. Kammer	die 9., 2., 3., 4., 5., 7., 6., 8., 10.	Kammer
für die 2. Kammer	die 10., 9., 1., 6., 8., 4., 5., 3., 7.	Kammer
für die 3. Kammer	die 7., 5., 9., 1., 4., 6., 2., 10., 8.	Kammer
für die 4. Kammer	die 5., 6., 8., 10., 1., 2., 3., 7., 9.	Kammer
für die 5. Kammer	die 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2.	Kammer
für die 6. Kammer	die 8., 10., 2., 3., 7., 9., 1., 5., 4.	Kammer
für die 7. Kammer	die 3., 8., 10., 2., 9., 1., 4., 6., 5.	Kammer
für die 8. Kammer	die 6., 4., 5., 7., 9., 3., 10., 2., 1.	Kammer
für die 9. Kammer	die 1., 7., 6., 5., 2., 10., 8., 4., 3.	Kammer
für die 10. Kammer	die 2., 1., 4., 8., 3., 5., 7., 9., 6.	Kammer

b) Disziplinarkammern

1. und 2. Disziplinarkammer vertreten sich wechselseitig. Ist eine Vertretung innerhalb der Disziplinarkammern nicht möglich, folgt die Vertretung unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 LDG NRW und § 46 Abs. 4 Satz 2 BDG der obigen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.

c) Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht

Zur Vertretung in den Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht sind berufen:

- aa) für die Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz die 5. Kammer,
- bb) für die Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz als weitere Vertreterinnen und Vertreter die weiteren Mitglieder der 5. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

Die anschließende Vertretung folgt in allen Fällen der obigen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.

4. Verfahrensweise bei Terminskollisionen

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Erörterungstermin) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richterinnen und Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in der Stammkammer

vor. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn die Richterin oder der Richter dort als Einzelrichterin oder Einzelrichter bzw. als Berichterstatterin oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme einer Richterin oder einem Richter als Vertreterin oder Vertreter vor.

Wäre nach den vorstehenden Regelungen eine Richterin oder ein Richter zum selben Zeitpunkt in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, wirkt sie oder er in der Kammer mit, für die ihre oder seine Kammer vorrangig Vertretungskammer ist, bei gleichem Rang in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

IV. Bereitschaftsdienst

1. Aufgaben und Befugnisse

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von einer Planrichterin oder einem Planrichter aus der nach Maßgabe von Nr. 2 eingeteilten Kammer (Bereitschaftskammer) in Rufbereitschaft wahrzunehmen ist. Die Eildienstrichterin oder der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn den Vorsitzenden oder einem zu ihrer Vertretung berechtigten Mitglied der zuständigen Kammer die Bearbeitung nicht möglich ist.

2. Zuständigkeit

Für den Bereitschaftsdienst werden die Kammern 1 bis 10 in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme eingeteilt. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens eine Planrichterin oder ein Planrichter der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden unterrichten die Präsidentin durch Eintragung in die über die Einteilung der Kammern geführte Liste, welche Planrichterin oder welcher Planrichter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen hat. In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Jeder Durchgang umfasst 10 aufeinanderfolgende dienstfreie Werktage. Steht im Einzelfall keine Planrichterin oder kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichterinnen und Planrichter der Bereitschaftskammer ist die

Präsidentin unverzüglich zu unterrichten. Diese Bereitschaftskammer übernimmt in einem solchen Fall im folgenden Durchgang zusätzlich den der Vertretungskammer zugewiesenen Bereitschaftsdienst.

V. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer

1. Stammkammern

a) Grundsätzliche Zuweisung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10 beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.

b) Heranziehung

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter – u. a. durch eine bereits erfolgte Heranziehung durch eine andere Kammer – verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der sie schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Wird eine Sitzung in der Weise verlegt, dass zugleich mit ihrer Aufhebung in zumindest einem der terminierten Verfahren ein neuer Termin bestimmt wird, gilt dies nicht als Sitzungsausfall.

c) Verhinderungsfall

Ist bei ihrer Verhinderung die Ladung der nachfolgenden ehrenamtlichen Richterin oder des nachfolgenden ehrenamtlichen Richters der Kammerliste nicht mehr möglich, wird eine Richterin oder ein Richter aus der in der Anlage 11 enthaltenen Hilfsliste in der sich danach ergebenden Reihenfolge herangezogen.

2. Disziplinarkammern

a) Disziplinarverfahren Land

aa) Grundsätzliche Zuweisung

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamtinnen und -beamten werden der 1. und 2. Disziplinarkammer zugewiesen.

bb) Heranziehung

Ihre Heranziehung erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 LDG NRW in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die sie oder ihn der Wahlausschuss

gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass die gewählte Beamtenbeisitzerin oder der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die sie oder er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss sie oder ihn wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der sie schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

b) Disziplinarverfahren Bund

aa) Grundsätzliche Zuweisung

Die in der Anlage 13 aufgeführten Bundesbeamtinnen und -beamten werden der 2. Disziplinarkammer zugewiesen.

bb) Heranziehung

Ihre Heranziehung erfolgt nach Maßgabe des § 46 BDG in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die sie oder ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass die gewählte Beamtenbeisitzerin oder der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die sie oder er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss die Beamtenbeisitzerin oder den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der sie schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

c) Verhinderungsfall

Stehen Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht zur Verfügung, werden solche der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Ist auch hier keine Heranziehung möglich, werden die nächst bereiten Beamtenbeisitzerinnen

oder Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige, ausgehend vom Beginn der Liste, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Ist im Verhinderungsfall die Ladung des nächstfolgenden der Liste aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer aus der jeweils in den Anlagen 12 und 13 enthaltenen Hilfsliste nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 LDG NRW bzw. § 46 BDG in der Reihenfolge dieser Liste herangezogen.

3. personalvertretungsrechtliche Fachkammern

a) Fachkammer Land

aa) Grundsätzliche Zuweisung

Die in der Anlage 14 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen.

bb) Heranziehung

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 80 Abs. 3 Satz 1 LPVG NRW, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

b) Fachkammer nach dem LRiStAG

aa) Grundsätzliche Zuweisung

Die in der Anlage 15 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen und zu den Sitzungen in Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz herangezogen.

bb) Heranziehung

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 30 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 30 Abs. 3 LRiStAG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

c) Fachkammer Bund

aa) Grundsätzliche Zuweisung

Die in der Anlage 16 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zugewiesen.

bb) Heranziehung

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Münster, den 14. Dezember 2023

Rapsch

Bröker

Hemmelgarn

Mendler

Schwegmann

Prange

Dr. Jünemann

Engel

Eggert